

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Beschluss der Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 22. September 2021

#### Tarife 2022

://: Die Verwaltungskommission beschliesst, die Tarife für das Jahr 2022 für alle Versicherungssparten (Feuer- und Elementarschadenversicherung, Grundstückversicherung und Wasserschadenversicherung) unverändert beizubehalten, diese im Amtsblatt zu veröffentlichen sowie das Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge (SGS 350.115) entsprechend anzupassen:

#### 1 Gebäude-Feuer- und Gebäude-Elementarschadenversicherung, Tarifsätze (Versicherungsprämie, Präventions- und Interventionsbeitrag) je CHF 1'000 Versicherungswert \*

§ 2 Grundprämien und Präventions- und Interventionsbeiträge nach Gebäudeklassen (aufgrund der Bauart des Gebäudes) \*

<sup>1</sup> Versicherungsprämiensatz:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a. Gebäudeklasse 1:          | CHF --.19 |
| b. Gebäudeklasse 2:          | CHF --.32 |
| c. Gebäudeklasse 3:          | CHF --.45 |
| d. Minimalbetrag pro Objekt: | CHF 8.65  |

<sup>2</sup> Präventions- und Interventionsbeitragssatz: \*

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a. Gebäudeklasse 1:          | CHF --.07 |
| b. Gebäudeklasse 2:          | CHF --.12 |
| c. Gebäudeklasse 3:          | CHF --.17 |
| d. Minimalbetrag pro Objekt: | CHF 3.35  |

<sup>3</sup> Während der Bauzeit gilt Gebäudeklasse 1.

§ 3 Betriebszuschläge (aufgrund Nutzungszweck des Gebäudes)

<sup>1</sup> Für die Feuer- und Elementarschadenversicherung wird ein Betriebszuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Versicherungsprämiensatz:

- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| a. Betriebsklasse 1-- |           |
| b. Betriebsklasse 2   | CHF --.19 |
| c. Betriebsklasse 3   | CHF --.39 |
| d. Betriebsklasse 4   | CHF --.65 |
| e. Betriebsklasse 5   | CHF --.97 |
| f. Betriebsklasse 6   | CHF 1.94  |
| g. Betriebsklasse 7   | CHF 3.24  |
| h. Betriebsklasse 8   | CHF 4.54  |

<sup>3</sup> Präventions- und Interventionsbeitragssatz: \*

- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| a. Betriebsklasse 1-- |           |
| b. Betriebsklasse 2   | CHF --.08 |
| c. Betriebsklasse 3   | CHF --.15 |
| d. Betriebsklasse 4   | CHF --.25 |
| e. Betriebsklasse 5   | CHF --.38 |

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| f. Betriebsklasse 6 | CHF --.76 |
| g. Betriebsklasse 7 | CHF 1.26  |
| h. Betriebsklasse 8 | CHF 1.76  |

## 2. Grundstückversicherung und Gebäude-Wasserschadenversicherung

### § 6 Grundstückversicherung

<sup>1</sup> bis Der Index der Prämien für das Jahr 2022 beträgt 137 Punkte. \*

<sup>1</sup> Die Prämien der Grundstückversicherung betragen:

a. \* Grundtaxe pro Grundstück (für Eigentümer mit mehreren Grundstücken werden die Grundtaxen bis zu 6 Grundstücken voll verrechnet, für weitere Grundstücke werden die Grundtaxen in Form eines Rabattes erlassen) CHF 29.50

b. \* Flächenbeitrag pro angebrochenen 10 Aren und pro Grundstück CHF --.90

### § 7 Gebäude-Wasserschadenversicherung

<sup>1</sup> ... \*

<sup>1</sup> bis Die Prämientarife je CHF 1'000 Versicherungswert für die freiwilligen Wasserschadenversicherungen betragen (degressive Prämien je CHF 1'000 Versicherungswert): \*

a. Produkt Wasser Basis:

|                                   |            |            |
|-----------------------------------|------------|------------|
| 1. bis CHF 1 Million              | CHF --.32, |            |
| 2. CHF 1 bis 2 Millionen          |            | CHF --.26, |
| 3. CHF 2 bis 3 Millionen          |            | CHF --.21, |
| 4. CHF 3 bis 5 Millionen          |            | CHF --.16, |
| 5. CHF 5 bis 10 Millionen         |            | CHF --.10, |
| 6. CHF 10 bis 50 Millionen        |            | CHF --.06, |
| 7. über CHF 50 Millionen          |            | CHF --.05, |
| 8. Jahresminimalprämie pro Objekt |            | CHF 30;    |

b. Produkt Wasser Plus:

|                                   |            |            |
|-----------------------------------|------------|------------|
| 1. bis CHF 1 Million              | CHF --.37, |            |
| 2. CHF 1 bis 2 Millionen          |            | CHF --.30, |
| 3. CHF 2 bis 3 Millionen          |            | CHF --.24, |
| 4. CHF 3 bis 5 Millionen          |            | CHF --.18, |
| 5. CHF 5 bis 10 Millionen         |            | CHF --.11, |
| 6. CHF 10 bis 50 Millionen        |            | CHF --.07, |
| 7. über CHF 50 Millionen          |            | CHF --.06, |
| 8. Jahresminimalprämie pro Objekt |            | CHF 34.50. |

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

## Beschluss der Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 22. September 2021

### Versicherungs-Index 2022

://:

- Der Versicherungs-Index für das Jahr 2022 beträgt unverändert 137 Punkte.
- Veröffentlichung im Amtsblatt sowie im Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge (SGS 350.115).

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

**Gastwirtschaftsgesuch**

**Allschwil:** tristar Suisse AG, vertreten durch Kerstin Harms, Bahnhofstrasse 58, 8001 Zürich, stellt das Gesuch zur Erweiterung des bereits bewilligten Gastronomiebetriebes (Hotel mit Frühstücksraum) am Hegeheimermatweg 179 (Parzelle 5667), 4123 Allschwil, und Änderung des Betriebscharakters in neu Hotel/Restaurant/Bar mit total 278 Innen- und 52 Aussenplätzen sowie 220 Gästezimmern mit 440 Betten. Einsprachen sind bis 6. Dezember 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.  
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

**Landeskanzlei am 8. Dezember nachmittags geschlossen**

Die Landeskanzlei bleibt am Mittwochnachmittag, 8. Dezember 2021 wegen eines internen Anlasses geschlossen.  
Landeskanzlei

**Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung**

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung:  
**Personalvorsorgestiftung der Garage Wicki AG, c/o Garage Wicki AG, Hauptstrasse 99, 4450 Sissach**
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrats vom 28. September 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 12. Oktober 2021.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung wird die Vorsorgeeinrichtung vermögenslos sein und aufgehoben werden.  
BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 1. Publikation.

**Revision der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015**

*Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)  
in Erwägung:*

Im Bereich der Gesundheitsberufe existieren verschiedene Register, die alle der Information und dem Schutz von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitäts-sicherung, der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie statistischen Zwecken dienen. Auf Bundesebene gibt es das Gesundheitsberuferegister (GesReg), das Medizinalberuferegister (MedReg) und das Psychologieberuferegister (PsyReg); auf interkantonaler Ebene besteht das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG).

Das auf der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) basierende NAREG umfasst Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, in einem Anhang zur Vereinbarung aufgeführten

nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Damit enthält das NAREG heute auch Daten zu Gesundheitsfachpersonen, die künftig im GesReg erfasst sein werden. Das GesReg wird für die Öffentlichkeit spätestens am 1. Februar 2022 zugänglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die entsprechenden Daten weiterhin im NAREG erfasst und – soweit es sich um öffentlich zugängliche Daten handelt – veröffentlicht; auf den 1. Februar 2022 werden sie ins GesReg migriert.

Die drei auf Bundesebene geregelten Register GesReg, MedReg und PsyReg sind ähnlich strukturiert und inhaltlich weitgehend analog ausgestaltet. Die Datenlieferungs- und -eintragungspflichten der Kantone gemäss NAREG-VO sind teilweise ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Pflichten der Kantone bezüglich GesReg, MedReg und PsyReg, weichen aber doch in verschiedenen Punkten davon ab. Auch im Bereich der Datenbekanntgabe gibt es grössere Unterschiede zwischen den bundesrechtlich geregelten Registern und dem NAREG. Schliesslich kennen die Registerverordnungen des Bundes – anders als die NAREG-VO – ausdrückliche Bestimmungen zur Datensicherheit sowie, bezüglich GesReg, zur Aufsicht über die registerführende Stelle.

Mit Blick auf die Vollzugsaufgaben der Kantone betreffend die Register in den Gesundheitsberufen (GesReg, MedReg, PsyReg und NAREG) empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe, aber auch zwecks Nutzung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die rechtlichen Bestimmungen zu den Registern möglichst analog auszugestalten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das GesReg: Da sowohl das NAREG als auch das GesReg vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) geführt werden, tragen die Kantone die Daten für das GesReg und NAREG über dieselbe Webapplikation ein. Aus diesem Grund sollten sich die in den Registern enthaltenen Daten, die Datenlieferung und -eintragung sowie die Datenbekanntgabe in beiden Registern möglichst entsprechen. Wenn in allen Registern die gleichen Informationen nach übereinstimmenden Regeln aufbereitet werden und abrufbar sind, wird damit auch der Informations- und Erkenntnisgehalt für die Nutzerinnen und Nutzer der Register verstärkt. Daher soll die NAREG-VO in verschiedenen Punkten an die Registerverordnungen zum GesReg, MedReg und PsyReg angeglichen werden.

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Betrieb des NAREG**

**Absatz 1** unverändert.

#### **Absatz 2**

Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern, sowie mit den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle.

#### **Absatz 3**

Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG sowie für die Nutzung der Standardschnittstelle.

#### **Absatz 4**

Die Einzelheiten regeln die GDK und das SRK in einem Leistungsvertrag über die Registerführung.

*Art. 2<sup>bis</sup> Aufsicht*

Die GDK beaufsichtigt die Registerführung des SRK. Zu diesem Zweck erstattet das SRK der GDK einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

*Art. 4 Ausbildungsabschlüsse*

*Absatz 1 unverändert.*

*Absatz 2*

Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

*Buchstaben a - g unverändert.*

*Buchstabe h*

Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum und Land der Erteilung

*Buchstabe i*

anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung/Nachprüfung

*Buchstaben j und k unverändert.*

*Buchstabe l*

die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 vorhanden sind

*Buchstabe m*

den Vermerk «gelöscht» nach Artikel 12ter Absatz 9 Satz 4 IKV sowie das Datum des Vermerks

*Absatz 3*

Es legt die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 in einem vom restlichen NAREG getrennten sicheren Bereich ab.

*Art. 5 Daten zur Berufsausübung*

*Absatz 1*

Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 6 Satz 2 IKV):

*Buchstabe a*

den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton), und die Rechtsgrundlage der Bewilligung

*Buchstaben b und c unverändert.*

*Buchstabe d*

die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefonnummer und E-Mail-Adresse

*Buchstabe e*

wird aufgehoben

*Buchstabe f*

vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) und deren Beschreibung mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen

*Buchstabe g*

wird aufgehoben

*Buchstabe h*

wird aufgehoben

*Buchstabe i*

Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:

- 1. und 2. Spiegelstrich *unverändert.*
- die Tatsache, dass die Dienstleistungserbringerin oder der -erbringer die 90 Tage im entsprechenden Kalenderjahr ausgeschöpft hat

- Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefonnummer und E-Mail-Adresse

*Buchstabe j*

die Angabe, ob es sich bei der Praxis oder dem Betrieb um ein Einzelunternehmen handelt oder nicht

*Buchstabe k*

fakultativ die Rechtsform der juristischen Person sowie deren Unternehmensidentifikations-Nummer (UID)

*Absatz 2*

Sie melden dem SRK gestützt auf Artikel 12ter Absatz 6 Satz 2 IKV ohne Verzug folgende besonders schützenswerten Personendaten:

- a. die aufgehobenen Einschränkungen mit Datum der Aufhebung
- b. die Gründe für die Verweigerung der Bewilligung oder für deren Entzug
- c. Verwarnungen mit Grund und Datum des Entscheids
- d. Verweise mit Grund und Datum des Entscheids
- e. die Erteilung von Bussen mit Grund und Datum des Entscheids sowie die Höhe der Busse
- f. befristete Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Verbots
- g. definitive Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids
- h. andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mit Grund und Datum des Entscheids

*Absatz 3*

Sie melden dem SRK ohne Verzug das Todesdatum einer Gesundheitsfachperson.

*Art. 11 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten*

*Absatz 1*

Öffentlich zugänglich sind:

1. Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a – k
2. Daten gemäss Artikel 5 Absatz 1

*Ziffern 3 und 4 sowie Schlusssatz unverändert.*

*Absatz 2*

Die Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c, e, f und k sowie die Daten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, d (E-Mail-Adresse), f (Beschreibung), i (Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage; E-Mail-Adresse), j und k (Rechtsform) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

*Art. 11<sup>bis</sup> Zugang über eine Standardschnittstelle*

*Absatz 1*

Den folgenden Nutzerinnen und Nutzern wird ein Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle gewährt:

Buchstaben a und b unverändert.

*Absatz 2 unverändert.*

*Absatz 3*

Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die GDK entscheidet auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr über den Zugang. Auf das Verfahren finden die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

*Absatz 4*

Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b, denen der Zugang über die Standardschnittstelle gewährt wurde.

*Art. 12 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten an die zuständigen Behörden*

*Absatz 1*

Daten zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben l und m sowie Daten zu Artikel 5 Absatz 2 stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

*Absatz 2*

Der Antrag auf Auskunft über die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 muss elektronisch innerhalb des NAREG gestellt werden.

*Absatz 3*

Das SRK gibt den zuständigen Behörden die beantragten besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 über eine sichere Verbindung bekannt.

*Art. 12<sup>bis</sup> Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten an die betroffene Gesundheitsfachperson*

*Absatz 1*

Jede im NAREG eingetragene Gesundheitsfachperson kann beim SRK schriftlich Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 5 Absatz 2 zu ihrer Person beantragen.

*Absatz 2*

Will sie den Antrag elektronisch stellen, so muss sie beim SRK einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen.

*Absatz 3*

Das SRK gibt der betroffenen Gesundheitsfachperson die beantragten besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 über eine sichere Verbindung bekannt.

*5. Abschnitt: Datensicherheit*

*Art. 13<sup>bis</sup> Datensicherheit*

Alle am NAREG beteiligten Stellen treffen die organisatorischen und technischen Massnahmen, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

**Art. 2**

Die Änderung der NAREG-VO tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

**Art. 3**

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Vorstand

**Veranstaltungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Allschwilerwald-OL 2022** mit ca. 320 Teilnehmerinnen und Teilnehmer **vom Samstag, 05. Februar 2022** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für

Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Allschwil, Binningen, Oberwil und Biel-Benken** mit Auflagen erteilt.  
Amt für Wald beider Basel

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:  
**Bottmingen:** Ob dem Talholz, Bereich Gewerbeparkplätze vor der Kurve in Fahrtrichtung Talholzstrasse: Verschiebung des bestehenden Verbots für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaft gestattet» um 35 m nach hinten zur Kurve hin.

**Bottmingen:** Verzweigung Talholzstrasse/Ob dem Talholz, Einmündung Ob dem Talholz: Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit den Zusätzen «Land- und Forstwirtschaft gestattet» sowie «Zufahrt zu Haus Nr. 31 gestattet».

**Lausen, Weidmattstrasse, Gemeindegrenze zu Liestal (Gemeindestrassen), Lausen Weidmattstrasse / Kirchstrasse (Gemeindestrassen):** Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) inkl. Zusatz «ausgenommen Berechtigte», Kein Vortritt (Signal 3.02) inkl. Markierung

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.